



Satzung des Musikvereins Entringen e.V.

geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18.01.1986
geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 09.03.1991
geändert durch Beschluss der außerordentlichen
Hauptversammlung vom 23.07.2004

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Entringen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Ammerbuch-Entringen.
3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit die Pflege einer bodenständigen Kultur sowie des Brauchtums unseres Volkes, insbesondere in der Ortschaft Entringen.
2. Diesen Zweck verfolgt der Verein durch
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei weltlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine
3. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Verbandes.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

2. Förderndes Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede volljährige Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter fördernde Mitglieder werden. Aktives Mitglied ist, wer ein Musikinstrument spielt, oder Mitglied des Vorstandes ist. Die aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung das Datum des Poststempels genügt.
5. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) bei grobem Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg,
 - b) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg in gröblicher Weise herabsetzt.Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss steht dem betroffenen Vereinsmitglied innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist und bei welcher ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben ist. Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Stimmberechtigt ist jedes aktive oder fördernde Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und ohne Aufforderung zu entrichten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuss
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Mitglieder dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich.

5. Wahlen werden geheim durchgeführt.
Hier gilt folgende Wahlordnung:
 - a) Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann offen abgestimmt werden
 - b) Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden.
Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
 - c) Die Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Wird ein Mitglied aus dem Wahlausschuss vorgeschlagen und nimmt dieses den Vorschlag an, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und wird durch einen Stellvertreter ersetzt.
 - d) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Hauptversammlung einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nachdem der Einsprechende seinen Einspruch begründet hat.
 - e) Wiederwahl ist zulässig
6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung tagt als ordentliche Hauptversammlung oder als außerordentliche Hauptversammlung.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel in den Monaten Januar bis März statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1., jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
4. Anträge sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gesetzt.
5. Die Hauptversammlung leitet der Vorstand. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr
 - d) die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand bzw. der Ausschuss an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg
 - k) die Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Kreditaufnahmen und Grundstücksgeschäfte sind durch alle Vorstandsmitglieder und dem Ausschuss gemeinsam zu tätigen.
3. Die einzelnen Aufgabengebiete der drei Vorstandsmitglieder sind in einer separaten Geschäftsordnung detailliert beschrieben.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann nur in dem Aufgabengebiet seines Zuständigkeitsbereiches Weisungen erteilen und Anordnungen treffen.
5. Der Vorstand leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Ausschusses und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 10 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Vorstand
 - 1.2 dem Kassier
 - 1.3 dem Schriftführer
 - 1.4 dem Jugendleiter
 - 1.5 zwölf Beisitzern
 - 1.6 Der Ausschuss ist berechtigt, bei Bedarf zwei zusätzliche Mitglieder zu benennen.
2. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder beantragen.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Einzelne Arbeitsgruppen werden aus dem Ausschuss gebildet und sind in ihren Bereichen beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
6. Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist für die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins zuständig.
2. Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, so wird er von den beiden anderen Vorständen in allen Rechten und Pflichten vertreten. Die beiden Stellvertreter sind bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles gegenüber dem Ausschuss verantwortlich.
3. Der Vorstand ist für die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes zuständig.
4. Soweit vom Ausschuss Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
5. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
6. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Hauptversammlung. Die Niederschriften sind vom Vorstand gegenzuzeichnen. Der Schriftführer hat eine Vereinschronik zu fertigen. Bei der jährlichen Hauptversammlung erstattet der Schriftführer einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der

Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs.

7. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er ist berechtigt:
 - 7.1 Zahlungen für den Verein anzunehmen dafür zu bescheinigen.
 - 7.2 Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 500,-- € zu leisten nach Anweisung durch den Vorstand. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.Der Kassier fertigt auf Geschäftsjahresschluss einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht mündlich oder schriftlich abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, außerordentliche Kassenprüfungen durchzuführen.
8. Der Jugendleiter ist für die Betreuung und Ausbildung des musikalischen Nachwuchses zuständig.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitgliedern beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Ammerbuch-Entringen übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Entringen zu verwenden hat.